

Jurius

## Internet- und Mobilfunküberwachung

---

On 13 May 2015, the Federal Assembly has resolved upon an additional criteria for the evaluation of the export and brokering of items regarding the surveillance of internet and mobile communications from Switzerland. (ah)

---

Category: News

Region: Switzerland

Field of law: Data Protection; Telecommunications law

Citation: Jurius, Internet- und Mobilfunküberwachung, in: Jusletter IT 24 September 2015

[Rz 1] Güter zur Internet- und Mobilfunküberwachung sind Güter mit der Möglichkeit zur zivilen und militärischen Verwendung (sog. Dual-Use-Güter). Die Ausfuhr solcher Güter aus der Schweiz wird auf Grundlage internationaler Vereinbarungen seit 2012 kontrolliert. Für die Ausfuhr aus der Schweiz muss gestützt auf die Güterkontrollgesetzgebung vom Staatssekretariat für Wirtschaft SECO eine Bewilligung eingeholt werden.

[Rz 2] Die Güterkontrollgesetzgebung sieht nur beschränkte Möglichkeiten vor, Gesuche für die Ausfuhr oder die Vermittlung von Gütern zur Internet- und Mobilfunküberwachung abzulehnen. Der Bundesrat hat nun mittels einer verfassungsunmittelbaren Verordnung gestützt auf Artikel 184 Absatz 3 der Bundesverfassung (BV) beschlossen, ein neues Kriterium zur Ablehnung entsprechender Gesuche zu schaffen. Eine Einzelbewilligung für die Ausfuhr von Gütern zur Internet- und Mobilfunküberwachung wird künftig verweigert, wenn Grund zur Annahme besteht, dass das auszuführende oder das zu vermittelnde Gut von der Endempfängerin oder vom Endempfänger als Repressionsmittel verwendet wird. In diesem Zusammenhang wird nun auch die Übertragung von Immaterialgütern (inklusive Knowhow und Einräumung von Rechten), die Güter zur Internet- und Mobilfunküberwachung betrifft, der Bewilligungspflicht unterstellt. Die verfassungsunmittelbare Verordnung tritt am 13. Mai 2015 um 18:00 Uhr in Kraft. Sie ist auf vier Jahre befristet.

Quelle: Medienmitteilung des SECO vom 13. Mai 2015

**Weitere Informationen:**

- Der Bundesrat – Ausserordentliche Veröffentlichungen 2015